

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

PCT

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE**
(Regel 43bis.1 PCT)

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/
---	-------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts
siehe Formular PCT/ISA/220


WEITERES VORGEHEN
siehe Punkt 2 unten

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2007/064047	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 17.12.2007	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 21.12.2006
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A47J27/04

Anmelder
BSH BOSCH UND SIEMENS HAUSGERÄTE GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:
- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
 - Feld Nr. II Priorität
 - Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
 - Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
 - Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
 - Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
 - Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
 - Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung
2. **WEITERES VORGEHEN**
- Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.
- Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.
- Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.
3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt - P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Tx: 31 651 epo nl Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Lehe, Jörn Tel. +31 70 340-3108
---	---	---



Feld Nr. 1 Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a. Art des Materials:
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b. Form des Materials:
 - in Papierform
 - in elektronischer Form
 - c. Zeitpunkt der Einreichung:
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
4. Würden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung

1. Auf die Aufforderung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren (Formblatt PCT/ISA/206) hat der Anmelder innerhalb der maßgeblichen Frist
- zusätzliche Gebühren entrichtet.
 - die zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch und gegebenenfalls die Widerspruchsgebühr entrichtet.
 - die zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch, nicht aber die entsprechende Widerspruchsgebühr entrichtet.
 - keine zusätzlichen Gebühren entrichtet.
2. Diese Behörde hat festgestellt, dass das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nicht erfüllt ist, und hat beschlossen, den Anmelder nicht zur Zahlung zusätzlicher Gebühren aufzufordern.
3. Diese Behörde ist der Meinung, dass das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung gemäß Regel 13.1, 13.2 und 13.3
- erfüllt ist.
 - aus folgenden Gründen nicht erfüllt ist:
siehe Beiblatt
4. Daher ist der Bescheid für die folgenden Teile der internationalen Anmeldung erstellt worden:
- alle Teile
 - die Teile, die sich auf die Ansprüche mit folgenden Nummern beziehen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>3-22,26-27</u>
	Nein: Ansprüche <u>1-2,23-25</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>5-22,27</u>
	Nein: Ansprüche <u>1-4,23-26</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-27</u>
	Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt IV

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung

Die Definition von verschiedenen Gruppen von beanspruchten Erfindungen dient nur zur Benennung dieser Erfindungen. Daher können diese Definitionen Verallgemeinerungen beinhalten, die bei näherer Betrachtung über den Gegenstand des Inhaltes der Anmeldung in der ursprünglichen Fassung hinausgehen.

Die Patentanmeldung ist nicht Einheitlich im Sinne von Regeln 13.1, 13.2 und 13.3 PCT.

Dokument D1 (DE4116425) beschreibt ein Gargerät mit allen Merkmalen des Anspruches 1. Aus diesem Grund enthält Anspruch 1 keine Besonderen Technischen Merkmale (BTM's), wie in Regel 13.2 (PCT) definiert. Anspruch 2 enthält ebenfalls keine BTM's.

Gruppe 1:

Anspruch 3 enthält das Merkmal einer Ablassöffnung, welche mit einem Abflusstופן verschliessbar ist. Dieses Merkmal wird nicht in D1 offenbart und wird deshalb als BTM der ersten Gruppe betrachtet. Dieses Merkmal löst das Problem des Ermöglichens einer nutzerfreundlichen Reinigung.

Gruppe 2:

Anspruch 5 und Anspruch 23 enthalten das Merkmal einer Verbundplatte. Dieses Merkmal wird nicht in D1 offenbart und wird deshalb als BTM der zweiten Gruppe betrachtet. Dieses Merkmal löst das Problem einer Verbesserung der Wärmeverteilung zur Zubereitung des Gargutes.

Gruppe 3:

Anspruch 17 enthält das Merkmal eines ersten Teilbereiches (zur Dampferzeugung), welcher unterhalb des zweiten Teilbereiches (zum Braten) angeordnet ist. Dieses Merkmal wird nicht in D1 offenbart und wird deshalb als BTM der dritten Gruppe betrachtet. Dieses Merkmal löst das Problem einer stapelbaren Konstruktion.

Augrund dieser Feststellung basieren die Gruppen 1-3 nach Ansicht der Prüfungsabteilung auf unterschiedlichen Lösungen zu unterschiedlichen technischen Problemen, die unabhängig voneinander anwendbar sind: Die Sachverhalte dieser

Gruppen von Erfindungen unterscheiden sich voneinander so stark, dass keinerlei technischer Zusammenhang oder technische Wechselwirkung durch ein oder mehrere übereinstimmende technische Merkmale festgestellt werden kann, durch welche eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklicht werden könnte.

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Es werden die folgenden, Dokumente (D) genannt; die Numerierung wird auch im weiteren Verfahren beibehalten:

- D1: DE 41 16 425 A1 (ESSER HANS PETER [DE]) 2. Januar 1992
- D2: US-A-5 767 487 (TIPPMANN EUGENE R [US]) 16. Juni 1998
- D3: US 2003/003209 A1 (RIGNEY DONALD P [US]) 2. Januar 2003
- D4: US-A-3 869 596 (HOWIE JOHN R) 4. März 1975
- D5: US-A-4 759 342 (LEE KENDAL A [TT] ET AL) 26. Juli 1988
- D6: DE 43 16 280 A1 (BOSCH SIEMENS HAUSGERAETE [DE] BSH BOSCH SIEMENS HAUSGERAETE [DE]) 17. November 1994

2. Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand der unabhängigen Ansprüche 1 und 23 im Sinne von Artikel 33 (2) PCT nicht neu ist.

2.1. Dokument D1 (Sp. 3, Z. 49 - Sp. 5, Z. 6 und Abb. 1-2) offenbart (vgl. Anspruch 1):

- Gargerät mit einem Garbehälter (2), wobei das Gargerät Mittel zum Durchführen von Zubereitungsvorgängen Dämpfen (Sp. 4, Z. 1-5), Braten (Sp. 4, Z. 27-44) und Schmoren (Sp. 4, Z. 12) aufweist.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher nicht neu (Artikel 33(1) und 33(2) PCT).

2.2. Dokument D4 (Sp. 3, Z. 31 -65 und Abb. 1-2) offenbart (vgl. Anspruch 23):

- Gargerät mit einem Garbehälter (4) und einem Heizelement (14), wobei der Boden (10) des Garbehälters zumindest eine Verbundplatte (6,8) umfasst, an

dessen Unterseite das Heizelement (14) angeordnet ist.

Der Gegenstand des Anspruchs 23 ist daher nicht neu (Artikel 33(1) und 33(2) PCT).

3. Die abhängigen Ansprüche 2-4, sowie 24-26 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten; die in Kombination mit den Merkmalen des Anspruchs 1, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.

4. Die in den abhängigen Ansprüchen 5-22 und 27 enthaltenen Merkmalskombinationen sind aus dem vorliegenden Stand der Technik weder bekannt, noch werden sie durch ihn nahegelegt.
